
Ingenieurvertrag für Technische Ausrüstung (Umbau)

zwischen

**Amt Peitz für Gemeinde Jänschwalde/OT Drewitz
Schulstraße 6
03185 Peitz**

vertreten durch:

Amtsleiterin E. Hölzner

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

**Ingenieurbüro für Haustechnik Dipl.- Ing. Robert Schindler
Reiterweg 5
02997 Wittichenau**

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend genannten Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung gemäß Teil 4 Abschnitt 2 HOAI für die Baumaßnahme:

**Anbau und Umbau Sportlerheim Drewitz
Dorfstraße 5A
03197 Jänschwalde/OT Drewitz.**

Die Leistungen umfassen die folgenden Anlagengruppen (nichtzutreffendes streichen):

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,

(2) Folgende Planungsziele sind vereinbart:

- | | |
|---|--|
| - Geplante Gebäudenutzung: | Sportlerheim |
| - Anforderungen an die Behaglichkeit: | einfach / <u>durchschnittlich</u> / gehoben / hoch |
| - Anforderungen an die Technik: | einfach / <u>durchschnittlich</u> / gehoben / hoch |
| - Anforderungen an Gestaltung der Techn. Ausr.: | einfach / <u>durchschnittlich</u> / gehoben / hoch |
| - Energieverbrauch/Nachhaltigkeit: | ohne Einsatz regenerativer Energieerzeugung |

(3) Der räumliche Planungsumfang ergibt sich aus dem Gebäudeentwurf des Ingenieurbüro P. Stefani.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit weitere über den Vertragsinhalt hinausgehende Leistungen erforderlich werden, kurzfristig eine ergänzende schriftliche Leistungs- und Honorarvereinbarung zu treffen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrags sind, und zwar bei Widersprüchen in folgender Rangfolge:

- Die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gemäß Anlage 1
- Die HOAI in der derzeit gültigen Fassung.
- Die Bestimmungen über den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers gemäß Leistungsbild

(1) Der Auftragnehmer erbringt für die Anlagengruppen nach § 1 Absatz 1 folgende Leistungen gemäß § 53 Absatz 1 HOAI:

Vorplanung	Leistungsphase 2
Entwurfsplanung	Leistungsphase 3
Genehmigungsplanung	Leistungsphase 4

Vereinbart sind die Leistungen gemäß dem Leistungsbild gemäß § 53 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 zur HOAI, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

§ 4 Weitere / Besondere Leistungen

(1) Die Erörterung der Ergebnisse der beauftragten Leistungsphasen nach § 3 Absatz 8 HOAI erfolgt stufenweise. Vereinbart sind stufenweise Erörterungen von Teilergebnissen je Leistungsphase, so dass mit der letzten Erörterung in der jeweiligen betreffenden Leistungsphase die Erörterung der Ergebnisse der Leistungsphase abgeschlossen ist.

(2) Die Kostenberechnung als Entwurfsbestandteil ist einerseits nach DIN 276/08 und andererseits nach Vergabeeinheiten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu gliedern; sie bildet die Grundlage der Kostenkontrolle für den weiteren Projektverlauf. Die Anlagenbeschreibung in der Leistungsphase 3 wird nach Kostengruppen oder nach Vergabeeinheiten gegliedert. Die Festlegung hierüber ist rechtzeitig zu treffen.

(3) Den Vergabeempfehlungen zu Aufträgen und Nachtragsaufträgen (Leistungsphase 7) wird jeweils eine Gegenüberstellung der nach Vergabeeinheiten gegliederten Kostenberechnung mit den aktuellen Vergabekosten beigefügt, aus der ein Vergleich unmittelbar möglich ist.

(4) Soweit Leistungen speziell für Winterbautätigkeiten (zum Beispiel provisorische Beheizung von Bauteilen) erforderlich sind, verpflichten sich die Parteien, hierüber vor Ausführung eine schriftliche Leistungs- und Honorarvereinbarung zu treffen.

(5) Die vorhandene Substanz der Technischen Ausrüstung, die umgebaut oder modernisiert werden soll, ist im Zuge der Erbringung der Leistungsphasen 1 und 2 im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit für die vorgesehene Planungslösung zu beurteilen. Die Beurteilung beinhaltet eine technische Überprüfung als Sichtprüfung der vorhandenen Bausubstanz im Hinblick auf technische Mängel. Soweit Bauteile oder Teile der Technischen Ausrüstung handwerklich zu öffnen oder Hilfsmaßnahmen wie z.B. Gerüste oder besondere Prüfverfahren zur Erkundung erforderlich sind, werden gesonderte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (ggfs. mit entspr. Firmen) getroffen, weil diese Aufwendungen im vereinbarten Honorar nicht enthalten sind.

Nicht von den vorgenannten Leistungen eingeschlossen ist eine Schadstoffuntersuchung zur Bestimmung der in der vorhandenen Bausubstanz evtl. vorhandenen Schadstoffe sowie der Beschreibung des erforderlichen Umgangs mit dieser Substanz. Ebenfalls nicht eingeschlossen von Bestandsuntersuchungen ist die ggfs. zu übernehmende Maschinenteknik, die nicht der Ver- und Entsorgung des Gebäudes dient.

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, auf Anforderung nachvollziehbare Auskunft über den aktuellen Stand der Gesamtkostenprognose betreffend des Vertragsgegenstandes zu geben. Diese Prognose gliedert sich nach Vergabeeinheiten bzw. Gewerken - unmittelbar vergleichbar mit der Kostenberechnung - und setzt sich zusammen aus Auftragskosten (soweit keine Schlussabrechnung vorliegt), aus Schlussabrechnungen beendeter Gewerke und aus Kostenberechnungsanteilen, soweit keine vertiefenden Angaben vorliegen. Außerdem sind offensichtliche Kostenveränderungen (z.B. Mengenveränderungen; Kostenrisiken) zu berücksichtigen. In den Verträgen mit den weiteren Planungsbeteiligten wird geregelt, dass diese die notwendigen Planungs- und Kosteninformationen bei Änderungen der Planung an den Auftragnehmer zwecks Abstimmung geben.

Bei ändernden Anweisungen des Auftraggebers wird eine Neuerstellung der Kostenberechnung vorgenommen. Diese neue Kostenberechnung bildet die neue Kostenkontrollgrundlage

(6) Mit diesem Vertrag sind lediglich die Planungs- und Überwachungsleistungen vereinbart, die die Leistungen des Leistungsbildes in Anlage 14 zur HOA beinhalten. Weitergehende Leistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Sollten in der weiteren Projektabwicklung weitere Leistungen erforderlich werden, so ist über diese Leistungen vor Ausführung eine schriftliche Leistungs- und Honorarvereinbarung zu treffen. Kommt die vorgenannte Vereinbarung nicht zustande, ist der Auftragnehmer von der Erbringung weiterer Leistungen befreit.

(7) Der Auftragnehmer wird vorerst gemäß §3 mit dem Leistungsphasen 2-4 beauftragt. Bei Realisierung der Ausführung hat der Auftragnehmer ein Anrecht auf die übrigen Planungs- und Überwachungsleistungen (Leistungsphasen 5 bis 9).

(8) Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Architekten und Ingenieure gemäß Anlage.

§ 5 Vertragsfristen

(1) Nachfolgende Fristen sind als Vertragsfristen vereinbart:

Mitwirkung bei der Fertigstellung des Entwurfs:	3./4.Quartal 2014
Mitwirkung bei der Einreichung der Bauantragsunterlagen:
Baubeginn Gründungsarbeiten:
Inbetriebnahme:

Die Planungszeit (bis zum Abschluss der Leistungsphase 4) beträgt somit 6 Wochen/Monate. Die Bauzeit bis zur Inbetriebnahme beträgt..... Wochen/Monate.

§ 6 Honorar

(1) Für die Leistungen nach § 3 Absatz 1 dieses Vertrags werden folgende Honorarermittlungsgrundlagen vereinbart:

Honorarzone: II
Honorarsatz: Mindestsatz

Die anrechenbaren Kosten werden auf Basis der Baukostenvereinbarung ermittelt. Soweit die Kostenberechnung gemäß DIN 276 Abschnitt 4.2 nach Vergabeeinheiten gegliedert ist, sind zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kosten der Kostenberechnung darüber hinaus gleichzeitig nachvollziehbar in die betreffenden Anlagengruppen zu gliedern.

Die anrechenbaren Kosten, die durch Maßnahmen bei der nichtöffentlichen Erschließung gem. §3 Absatz 2 entstehen, sowie die Kosten für Winterbautätigkeiten gemäß §4 Absatz 5 werden auf Zeithonorarbasis abgerechnet.

(2) Für den Fall, dass die Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers als Zeithonorar zu berechnen ist, gelten folgende Stundensätze:

für den Auftragnehmer	50,00 Euro
für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen ...	42,00 Euro
für sonstige Mitarbeiter	31,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Stundennachweisen, in denen die Art der Tätigkeit, Tag der Leistungserbringung, Name und Funktion des Mitarbeiters sowie der Stundenaufwand ausgewiesen sind. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(3) Das vereinbarte Honorar umfasst die örtliche Objektüberwachung (auf der Baustelle) bis zu der in § 5 vereinbarten Inbetriebnahme. Eine darüber hinausgehende örtliche Objektüberwachung ist gesondert zu vergüten.

(4) Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden pauschal mit 3 % des Nett Honorars zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. In dieser Pauschale sind die auszuarbeitenden textlichen Unterlagen und Berechnungen in 1-facher Ausfertigung enthalten. Pläne und zeichnerische Darstellungen sind in 2-facher Ausfertigung als Papierausdruck sowie einfach in digitaler Form mit der o. g. Pauschale abgegolten. Die digitale Form besteht aus Dateien des Formats dwg. Weitere Ausfertigungen, sowie der Druck und Versand von Ausschreibungsunterlagen werden auf Einzelnachweis gesondert abgerechnet.

Soweit ein Baustellenbüro (einschließlich Einrichtung und Büroausstattung) für den Auftragnehmer auf dem Baugelände erforderlich ist, werden die Kosten für Errichtung, Betrieb und Entsorgung vom Auftraggeber getragen.

(5) Die in diesem Vertrag vereinbarten Honorare sowie Nebenkosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt.

§ 7 Zahlungen

Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Die Zahlungsfrist für den Auftraggeber beträgt 10 Arbeitstage nach Rechnungseingang.

§ 8 Fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachstehend benannten fachlich Beteiligten erbracht:

1. Architektenleistungen von Ingenieurbüro Dipl.- Ing. P. Stefani
2. Elektroplanungsleistungen von Ingenieurbüro für Elektrotechnik Hauptmann GmbH
3. ... von ...
4. ... von ...

§ 9 Haftpflichtversicherung

Die Deckungssummen in der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen

für Personenschäden	2.000.000 Euro
für sonstige Schäden	200.000 Euro

§ 11 Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 der Geschäftssitz des Auftragnehmers, für die Leistungsphasen 8 und 9 der Ort des Bauvorhabens.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

0

0

Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurverträge (AVB)

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Ändern sich während der Projektdurchführung die vorgenannten Regelwerke, so ist kurzfristig eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten Anforderungen zu treffen. Soweit bei Anwendung der geänderten anerkannten Regeln der Technik etwaige Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Planungsänderungen oder wegen Terminverzögerungen anfallen, ist eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich an der Planung Beteiligten gemäß § 3 Abs. 8 HOAI abzustimmen.

(3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine Anordnung des Auftraggebers, weil er sie für nicht sachgemäß oder unzumutbar hält, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend zu machen. Besteht der Auftraggeber trotz begründeter Bedenken schriftlich auf der Ausführung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem nachzukommen, es sei denn, er verstieße damit gegen anerkannte Regeln der Technik oder gegen die vertraglichen Pflichten.

Der Auftragnehmer ist dann von der Haftung für solche Mängel befreit, die sich aus der Anordnung des Auftraggebers ergeben.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber kurzfristig schriftlich über alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung wesentlichen Umstände zu unterrichten; insbesondere über solche Umstände, aus denen sich eine Steigerung der Kosten oder eine Verzögerung des Vorhabens ergeben kann.

(5) Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zeitnah zu unterstützen, insbesondere Fragen in angemessener Frist zu beantworten und Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird. Gegenüber den weiteren Beauftragten übt der Auftraggeber die Auftraggeberfunktion aus und stimmt sich dabei mit dem Auftragnehmer ab.

(2) Der Auftraggeber hat fachlich erforderliche Verträge und Vereinbarungen mit anderen Planern und Beratern rechtzeitig abzuschließen bzw. nach Vorlage der geprüften und gewerteten Angebote (und eventuell erforderlichen Bietergesprächen) kurzfristig zu entscheiden, an wen Planungs- Bau- und ggf. Lieferleistungen vergeben werden.

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer kurzfristig über alle Vereinbarungen die mit anderen Planern, Beratern, Lieferanten abgeschlossen werden.

(3) Weisungen an die am Bau Beteiligten erteilt der Auftraggeber nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer, außer wenn Gefahr im Verzug ist und der Auftragnehmer nicht zur Verfügung steht.

(4) Der Auftraggeber benennt eine vertretungsberechtigte Person sowie einen oder mehrere ständige Vertreter, die Entscheidungen des Auftraggebers treffen dürfen und für die Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Auftragnehmers zuständig sind.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers

(1) Soweit es seine Aufgaben erfordern, ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und ggfs. verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Er darf den an der Baumaßnahme Beteiligten die notwendigen Anordnungen zu erteilen. Ebenso kann er ggfs. mit Behörden und Nachbarn verhandeln.

(2) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die mit Kosten für den Auftraggeber verbunden sind – insbesondere Abschluss, Ergänzung und Änderung von Verträgen –, darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und eine Entscheidung des Auftraggebers kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden.

§ 4 Planungsänderungen

Bei Planungsänderungen handelt es sich um Leistungen, die nicht mit dem vereinbarten Honorar abgegolten sind. Die Vertragsparteien haben über die Honorierung von Planungsänderungen eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, die sich an den Regelungen gemäß § 3 Absatz 2 sowie §7 Absatz 5 HOAI orientiert. Diese Vereinbarung soll möglichst kurzfristig vor Durchführung der Leistung getroffen werden.

§ 5 Aufbewahrung von Planungsunterlagen

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und nach vollständiger Honorarabrechnung kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Planungsunterlagen mit Ausnahme der Originale überreicht werden. Soweit die Unterlagen nicht übergeben werden, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abnahme des letzten Gewerkes auf der Baustelle aufzubewahren. Vor der Entsorgung von Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber oder seinem Rechtsnachfolger zur Aushändigung anzubieten.

§ 6 Urheberrecht

(1) Das Objekt darf einmal entsprechend der Planung des Auftragnehmers realisiert werden. Ein Nachbaurecht besteht nicht. Die Übertragung des vorgenannten Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, wenn der Vertragsgegenstand mindestens die Leistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 umfasst. Der Auftraggeber hat Veröffentlichungen mit einer Namensangabe des Auftragnehmers zu versehen.

(2) Änderungen am urheberrechtlich geschützten Werk sind ohne Einwilligung des Auftragnehmers unzulässig, wenn nicht die Verweigerung der Einwilligung gegen Treu und Glauben verstößt. Der Auftragnehmer hat das Recht, mit den Leistungen für Änderungen am Werk beauftragt zu werden, soweit nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsobjekt – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber - auch nach Beendigung dieses Vertrags zu betreten. Fotos dürfen auch von innen angefertigt werden. Soweit im Einzelfall berechnete Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers dem Anfertigen von Fotos entgegenstehen, gelten diese Interessen vorrangig.

§ 7 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen des Vertragsinhalts durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor Abschluss der Nachunternehmerverträge mit, wen er mit der Erbringung der von Nachunternehmerleistungen beauftragen wird. Die Leistungserbringung durch Nachunternehmer kann der Auftraggeber nur ablehnen, wenn er fachlich begründete Einwendungen gegen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Nachunternehmers geltend machen kann.

Der Auftragnehmer hat im Vertrag mit dem Nachunternehmer zu regeln, dass eine weitere Beauftragung an nachgeordnete Unternehmer nicht zulässig ist.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit Forderungen zulässig, die sich auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beziehen.

§ 9 Mängelhaftung, Abnahme

(1) Die Haftung für Mängel richtet sich nach den Bestimmungen des BGB, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Auftragnehmer ist insoweit von der Haftung für Mängel seiner Leistung befreit, als diese auf schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers beruhen und der Auftragnehmer dagegen Bedenken geltend gemacht hat (§ 1 Absatz 3).

(3) Nimmt der Auftraggeber den Auftragnehmer wegen Mängeln an dem Bauwerk in Anspruch, hat der Auftragnehmer zunächst das Recht die Schadensbeseitigung selbst durchzuführen. Der Auftraggeber kann dies nur in solchen Fällen ablehnen, wenn dies für ihn im Einzelfall unzumutbar ist.

(4) Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass sich dieser außergerichtlich zunächst ernsthaft bei dem Dritten um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht.

(5) Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Ist die Leistungsphase 9 Vertragsbestandteil, dann wird unmittelbar nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8 die Leistungen förmlich als Teilabnahme abzunehmen. Ist die Vertragsleistung nach Abschluss der Leistungsphase 8 beendet, dann erfolgt unmittelbar im Anschluss die förmliche Abnahme.

(6) Bei Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis sowie für außervertragliche Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nicht bei leicht fahrlässigem Verhalten, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet, soweit

- die Haftung auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht,
- Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden,
- der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistung übernommen hat oder

Soweit eine Haftung in Betracht kommt, erstreckt sie sich der Höhe und dem Umfang nach nicht auf vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare, vertragsuntypische oder vom Auftraggeber beherrschbare Schäden.

(7) Die Haftungsbegrenzungen nach Absatz 6 bestehen nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung des Auftragnehmers gedeckt ist.

§ 10 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

(2) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin nachweisbar erbrachten Leistungen einschließlich der dafür entstandenen Nebenkosten.

(3) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat er Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die ersparten Aufwendungen werden mit 40 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen geringer oder höher ausgefallen sind.

(4) Wird der Vertrag einvernehmlich von den Parteien aufgehoben, gelten die Absätze 2 und 3 ebenfalls.

(5) Die §§ 6 und 7 bleiben bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags unberührt.

§ 11 Geltung der Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftragnehmer ohne weiteren Vorbehalt seine Leistung vertragsgemäß erbringt.

oberer Wert II. Honorartafel (OW)	100.000,00 €
Mindesthonorar für oberen Wert (HOWmin)	27.150,00 €
Höchsthonorar für oberen Wert (HOWmax)	31.872,00 €
Honorar für unteren Wert (HUW) = HUWmin + (HUWmax - HUWmin) * HS	
21.652,00 + (25.418,00 - 21.652,00) * 0 % =	21.652,00 €
Honorar für oberen Wert (HOW) = HOWmin + (HOWmax - HOWmin) * HS	
27.150,00 + (31.872,00 - 27.150,00) * 0 % =	27.150,00 €
Grundhonorar (100%) (GH) = HUW + (HOW-HUW) * [(AG-UW) : (OW-UW)]	
21.652,00 + (27.150,00-21.652,00) * [
(97.721,78-75.000,00) : (100.000,00-75.000,00)]	
	= 26.648,97 €

Leistungsabrechnung:

Grundleistungen:

Honorarzone gemäß § 56 HOAI: II
Honorarsatz: Mindestsatz (0%)

Leistungsphasen	HOAI (2013)	vereinbart	vereinbart
1 Grundlagenermittlung	2%	0%	0,00 €
2 Vorplanung	9%	9%	2.398,41 €
3 Entwurfsplanung	17%	17%	4.530,32 €
4 Genehmigungsplanung	2%	2%	532,98 €
5 Ausführungsplanung	18%	0%	0,00 €
6 Vorbereitung der Vergabe	7%	0%	0,00 €
7 Mitwirkung bei der Vergabe	5%	0%	0,00 €
8 Objektüberwachung - Bauüberwachung	35%	0%	0,00 €
9 Objektbetreuung	1%	0%	0,00 €
1-9 Zwischensumme		28%	7.461,71 €
Summe		28%	7.461,71 €

Nebenkosten:

Nebenkostenpauschale	3% von 7.461,71 €	223,85 €
Summe der Nebenkosten:		223,85 €
Summe Leistungsbild		7.685,66 €
§ 55 HOAI: Leistungsbild Technische Ausrüstung		

ZUSAMMENSTELLUNG DES HONORARS

Leistungsbild: § 55 HOAI: Leistungsbild Technische Ausrüstung

Grundleistungen	7.461,71 €
+ Nebenkosten	223,85 €
= Gesamt netto	7.685,56 €

Nettohonorar 7.685,56 €

Mehrwertsteuer (19 %): 1.460,26 €

Bruttohonorar: 9.145,82 €

Mit freundlichen Grüßen

ING.-BODO SCHINDLER
REITERWEG 5
02987 WITTENBERG
0357251817

9.145,82 € ✓

Amt Peitz
für Gemeinde Jänschwalde/OT Drewitz
Schulstraße 6

03185 Peitz

Honorarangebot (LPH 2-4)

Datum: 31.07.2014
Angebots- Nr.: A-2014-04/01
Bezug: Angebot zum Ingenieurvertrag
Vorhaben: Anbau und Umbau Sportlerheim Drewitz
Anlagen: Gesamtkostenermittlung nach DIN276

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir uns, Ihnen folgendes Honorar- Angebot zu unterbreiten.

Honorarberechnung nach HOAI (2013)

Leistungsbild: § 55 HOAI: Leistungsbild Technische Ausrüstung

Grundlagen des Honorars

Honorarzone gemäß § 56 HOAI: II

Honorarsatz: Mindestsatz (0%)

Anrechenbare Kosten nach HOAI:

Kosten gemäß Baukostenvereinbarung für Leistungsphase 2-4

97.721,78 €

Grundhonorar für 100 %:

26.648,97 €

Grundhonorar:

7.461,71 €

Berechnetes Honorar

Gesamthonorar netto

7.461,71 €

+ Nebenkosten

223,85 €

= **Gesamt netto**

7.685,56 €

Nettohonorar gesamt:

7.685,56 €

DARSTELLUNG DER ERMITTLUNG DES HONORARS

Leistungsbild: § 55 HOAI: Leistungsbild Technische Ausrüstung

Interpolation:

Kosten gemäß Baukostenvereinbarung (§ 8 (3) HOAI):

97.721,78 €

Honorarzone (HZ): II

Honorarsatz (HS): Mindestsatz (0%)

Interpolation gemäß Honorartafel § 56:

anrechenbare Größe (AG)

97.721,78 €

unterer Wert lt. Honorartafel (UW)

75.000,00 €

Mindesthonorar für unteren Wert (HUW_{min})

21.652,00 €

Höchsthonorar für unteren Wert (HUW_{max})

25.418,00 €

Kostenermittlung nach DIN276 06/08

Seite 1
31.07.2014

Projekt: 2014-04 Anbau- und Umbau Sportlerheim Drewitz
LV-Nr.: 03-2014- Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärinstallation

KOSTENGRUPPEN-SUMMEN

400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
411	Abwasseranlagen		
		Summe 411	6.354,50 €
412	Wasseranlagen		
		Summe 412	28.953,85 €
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen-, sonstiges		
		Summe 419	472,00 €
		<u>Summe 410</u>	<u>35.780,35 €</u>
420	Wärmeversorgungsanlagen		
421	Wärmeerzeugungsanlagen		
		Summe 421	20.727,35 €
422	Wärmeverteilnetze		
		Summe 422	15.440,90 €
423	Raumheizflächen		
		Summe 423	7.732,80 €
429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges		
		Summe 429	901,00 €
		<u>Summe 420</u>	<u>44.802,05 €</u>
430	Lufttechnische Anlagen		
431	Lüftungsanlagen		
		Summe 431	6.935,69 €
439	Lufttechnische Anlagen, sonstiges		
		Summe 439	1.271,48 €
		<u>Summe 430</u>	<u>8.207,17 €</u>
440	Starkstromanlagen		
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		
		Summe 444	1.551,80 €
		<u>Summe 440</u>	<u>1.551,80 €</u>
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		
491	Baustelleneinrichtung		
		Summe 491	165,00 €
494	Abbruchmaßnahmen		
		Summe 494	1.780,80 €
495	Instandsetzungen		
		Summe 495	1.274,36 €
		<u>Summe 490</u>	<u>3.220,16 €</u>
		<u>Summe 400</u>	<u>93.561,53 €</u>
		zuzügl. 19 % Mwst	17.776,69 €
			<u>111.338,22 €</u>

INGENIEURBÜRO FÜR HAUSTECHNIK

Dipl.-Ing. Robert Schindler

Reiterweg 5 02997 Wittichenau Tel. 035725 / 9 18 17 Fax 035725 / 9 18 54

Beratung
Planung
Baubetreuung
Gutachten**Kostenermittlung nach DIN276 06/08**Seite 2
31.07.2014Projekt: 2014-04 Anbau- und Umbau Sportlerheim Drewitz
LV-Nr.: 03-2014- Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärinstallation**KOSTENGRUPPEN - SUMMEN**

500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
512	Bodenarbeiten		
		Summe 512	18,50 €
		<u>Summe 510</u>	<u>18,50 €</u>
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
542	Wassieranlagen		
		Summe 542	610,00 €
544	Wärmeversorgungsanlagen		
		Summe 544	3.464,00 €
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
		Summe 547	67,75 €
		<u>Summe 540</u>	<u>4.141,75 €</u>
		<u>Summe 500</u>	<u>4.160,25 €</u>
		zuzügl. 19 % Mwst	790,45 €
			<u>4.950,70 €</u>
700	Baunebenkosten		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		
736	Planung der technischen Ausrüstung		
		Summe 736	24.291,87 €
		<u>Summe 730</u>	<u>24.291,87 €</u>
		<u>Summe 700</u>	<u>24.291,87 €</u>
		zuzügl. 19 % Mwst	4.615,46 €
			<u>28.907,33 €</u>
		<u>Summe LV</u>	<u>122.013,65 €</u>
		zuzügl. 19 % Mwst	23.182,59 €
		<u>Summe LV brutto</u>	<u>145.196,24 €</u>

INGENIEURBÜRO FÜR HAUSTECHNIK

Dipl.-Ing. Robert Schindler

Reiterweg 5 02997 Wittichenau Tel. 035725 / 9 18 17 Fax 035725 / 9 18 54

Beratung
Planung
Baubetreuung
Gutachten

Kostenermittlung nach DIN276 06/08

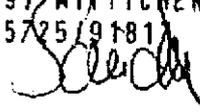
Seite 3
31.07.2014

Projekt: 2014-04 Anbau- und Umbau Sportlerheim Drewitz
LV-Nr.: 03-2014- Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärinstallation

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe	400	Bauwerk - Technische Anlagen	93.561,53 €
Summe	500	Außenanlagen	4.160,25 €
Summe	700	Baunebenkosten	24.291,87 €
<u>Summe LV</u>			<u>122.013,65 €</u>
zuzüglich	19,00 % Mwst		<u>23.182,59 €</u>
<u>Gesamtsumme</u>			<u>145.196,24 €</u>

ING.-BÜRO SCHINDLER
REITERWEG 5
02997 WITTICHENAU
035725/9181



INGENIEURBÜRO FÜR HAUSTECHNIK

Dipl.-Ing. Robert Schindler

Reitenweg 5 02997 Wittichenau Tel. 035725 / 9 18 17 Fax 035725 / 9 18 54

Beratung
Planung
Baubetreuung
Gutachten

Projekt: 2014-04 Anbau- und Umbau Sportlerheim Drewitz
LV:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenstellung	3
Gesamtseitenzahl	3